



2275

der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

18.089-9b/74

1546 / 1. B.
zu 1576 / J.
Präs. am 22. Feb. 1974

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft: Anfrage der Abg. z. NR
Dr. HAUSER und Genossen
(Z. 1576/J-NR/74).

Die mir am 25.1.1974 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. H a u s e r und Genossen, Z. 1576/J-NR/74, betreffend die Pflicht der Gerichte zur Verständigung anderer Behörden und Körperschaften über Strafverfahren, beantworte ich wie folgt:

Zu 1.):

Das Bundesministerium für Justiz hat im Jahre 1968 zur Erleichterung der Tätigkeit der Strafgerichte und Staatsanwaltschaften die zahlreichen, in verschiedensten Gesetzen vorgesehenen Verständigungspflichten in gerichtlichen Strafverfahren gesammelt und in einem Rundschreiben den Gerichten und Staatsanwaltschaften mitgeteilt. Dieser Erlaß wurde mit Erlaß vom 13. April 1970 ergänzt und berichtigt. Da die Gesetzgebung seither weitere Änderungen auf dem Gebiet der Verständigungs-

pflichten in gerichtlichen Strafverfahren brachte, wurde eine Neuauflage des Rundschreibens vorbereitet.

Die Hoffnung, diese Arbeiten in relativ kurzer Zeit abschließen zu können, hat sich leider nicht erfüllt. Vor allem hat es sich als notwendig erwiesen, die Anführung neuer Verständigungspflichten mit den zuständigen Ressorts einzeln abzustimmen, um Unstimmigkeiten oder verschiedene Auslegungen zu vermeiden.

Bei den im Zuge der Vorbereitung der Neuauflage angestellten Überlegungen hat es sich außerdem gezeigt, daß die mit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches sich ergebenden Änderungen in den Verständigungspflichten eine neuerliche und sehr weitgehende Änderung des Runderrlasses notwendig machen werden, sodaß es auch aus wirtschaftlichen Gründen günstiger erscheint, mit der Neuauflage zuzuwarten.

Um die Gerichte und die Staatsanwaltschaften jedoch von den inzwischen eingetretenen, wesentlichen Änderungen in den Verständigungspflichten zu benachrichtigen, steht ein Erlaß in Vorbereitung, dessen Entwurf angeschlossen ist. Dieser Entwurf wird allenfalls noch hinsichtlich einzelner Gesetze zu ergänzen sein. Außerdem werden noch die Stellungnahmen der für die jeweilige Materie zuständigen Ressorts zu berücksichtigen sein.

Zu 2.):

Das Rundschreiben über die Verständigungspflichten soll einen Arbeitsbehelf darstellen und hat den Zweck, den Gerichten und Staatsanwaltschaften eine leichtere Handhabung der in den verschiedensten Gesetzen vorgesehenen Verständigungspflichten zu ermöglichen. Eine Gliederung nach Stichworten erscheint hiebei die einfachste Lösung hinsichtlich des Aufbaus des Arbeits-

behelfs darzustellen. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit kann daran gedacht werden, den Runderlaß bei der Neuauflage durch ein Stichwortverzeichnis zu ergänzen.

Um den oben unter 1.) angeführten Nachtragserlaß übersichtlicher zu gestalten, wurde im Entwurf dieses Erlasses jeder Begriff, an den eine Verständigungspflicht anknüpft, angeführt und hinzugefügt, ob der von den Gerichten oder den Staatsanwaltschaften heranzuziehende Text dem ursprünglichen Runderlaß, einem Nachtragserlaß oder dem in Vorbereitung stehenden Nachtragserlaß zu entnehmen ist.

18. Februar 1974

Der Bundesminister:



E n t w u r f

An den

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes

W i e n
G r a z
L i n z
I n n s b r u c k

An die

Oberstaatsanwaltschaft

W i e n
G r a z
L i n z
I n n s b r u c k

Betrifft: Änderung und Ergänzung des Rundschreibens über die Verständigungspflicht in gerichtlichen Strafverfahren.

Um den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften die Beachtung der ihnen in gerichtlichen Strafverfahren gesetzlich obliegenden Verständigungspflichten zu erleichtern, hat das Bundesministerium für Justiz am 1. Februar 1968 ein Rundschreiben hinausgegeben, worin diese Verständigungspflichten zusammenfassend dargestellt und erläutert wurden. Mit Erlaß vom 13. April 1970 (JMZ 18.178-9b+c/70) wurde dieses Rundschreiben ergänzt und geändert.

Weitere Änderungen der Gesetzeslage in der Zwischenzeit machen es erforderlich, das Rundschreiben in mehreren Punkten zu ändern und zu ergänzen; zugleich soll auch verschiedenen begründeten Vorschlägen anderer

Stellen Rechnung getragen werden.

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches und der Begleitgesetze wird eine neuerliche Überarbeitung des Rundschreibens notwendig werden. Zu diesem Zeitpunkt wird das Rundschreiben zur Gänze neu aufgelegt und gedruckt werden.

Im folgenden werden die bereits eingetretenen Änderungen in der Rechtslage berücksichtigt, wobei zur leichteren Handhabung sämtliche Punkte des Abschnitts I des Rundschreibens in der Folge angeführt werden:

"I. Abschnitt

Arbeiter: Siehe Punkt 26

1. Akademiker

Unverändert.

2. Apotheker

Unverändert.

3. Ärzte

Ergänzt durch Erlaß vom 13. April 1970,
JMZ 18.178-9b+c/70.

Beamte: Siehe Punkte 26, 31 und 35.

4. Beschlagnahmen nach dem Pressegesetz

Unverändert.

5. Beschlagnahme nach dem Weingesetz 1961

Unverändert.

5a) Bewährungshilfe

Unverändert.

6. Binnenschiffahrtskonzessionen

Unverändert.

7. Börsesensale

Unverändert.

8. Dentisten
Unverändert.
9. Eisenbahn- und Forstbedienstete
Ergänzt durch Erlaß vom 13. April 1970,
JMZ 18.178-9b+c/70.
10. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
Unverändert.
Fremde: Siehe Punkt 38a.
11. Finanzvergehen
Unverändert. Aus diesem Anlaß darf auf die besondere Wichtigkeit der Einhaltung der Verständigungspflichten, vor allem bei Einstellung von Strafverfahren hingewiesen werden.
12. Geistliche (Seelsorger, Religionsdiener, Ordenspersonen)
Unverändert.
Gendarmeriebeamte: Siehe Punkt 26.
13. Geschädigte
Unverändert.
14. Geschworne und Schöffen
Ergänzt durch Erlaß vom 13. April 1970, JMZ 18.178-9b+c/70
15. Gewerbeinhaber, Lehrherren und Ausbilder von Lehrlingen
Geändert durch Erlaß vom 13. April 1970,
JMZ 18.178-9b+c/70.
Hinsichtlich der Gewerbeinhaber gilt ab 1.8.1974

folgendes:

'Jedes rechtskräftige Strafurteil gegen einen ein Gewerbe Ausübenden, das nach § 13 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung 1973 zu einem Ausschluß von der Ausübung des Gewerbes führen kann, oder gegen einen Gewerbeinhaber, in dem er des Gewerbes verlustig erklärt wird (§ 90 der Gewerbeordnung 1973), ist vom Strafgericht der Gewerbebehörde mitzuteilen. Dies gilt auch für die Verurteilung eines gewerberechtl. Geschäftsführers und eines Pächters.

(§§ 13 und 90 Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, § 402 StPO).'

16. Hebammen
Unverändert.

17. Jugendliche
Unverändert.

18. Kartellangelegenheiten
Dieser Punkt hat zu lauten:

'Im Strafverfahren nach dem Kartellgesetz 1972 hat das Strafgericht nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens eine Ausfertigung des verurteilenden Erkenntnisses dem Kartellgericht und je eine Ausfertigung des Urteils der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zu übersenden.

(§ 112 Abs. 3 des Kartellgesetzes 1972, BGBl. Nr. 460).

18a) Konsularisches Personal

Unter diesem Punkt ist einzufügen:

'Der Leiter der konsularischen Vertretung ist von der Festnahme, der Verhängung der Untersuchungshaft oder der Einleitung eines Strafverfahrens gegen ein Mitglied des konsularischen Personals zu benachrichtigen. Ist der Leiter selbst von einer solchen Maßnahme betroffen, so hat die Benachrichtigung des Entsendestaates auf diplomatischem Wege zu erfolgen.

(Artikel 62 der Wiener Konsularkonvention, BGBl. Nr. 318/1969).'

18b) Konsuln Jugoslawiens

Unter diesem Punkt ist einzufügen:

'Das Gericht hat die diplomatische Vertretung von der Festnahme oder Verhaftung eines Konsuls oder der Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen solchen sofort in Kenntnis zu setzen.

(Artikel 13 Abs. 4 des österreichisch-jugoslawischen Konsularvertrags, BGBl. Nr. 378/1968).'

19. Konsuln und Angehörige des Konsulardienstes der UdSSR
Unverändert.

-5-

20. Krankenpflegefach- und Sanitätshilfsdienst
Unverändert.
21. Kreditunternehmungen
Unverändert.
22. Landesverweisung, Abschaffung und Aufenthaltsverbot
Ergänzt durch Erlaß vom 13. April 1970,
JMZ 18.178-9b+c/70.
Lehrer: Siehe Punkt 26.
23. Mitglieder der gesetzgebenden Organe und der Gemeindevertretung
Unverändert.
24. Münzverfälschung
Ergänzt durch Erlaß vom 13. April 1970,
JMZ 18.178-9b+c/70.
25. Notare und Notariatskandidaten
Unverändert.
26. Öffentlich Bedienstete
Ergänzt durch Erlaß vom 13. April 1970, JMZ
18.178-9b+c/70.

In Teil A) ist als zweiter Absatz anzufügen:

'Ein öffentlich rechtliches Dienstverhältnis kann auch bei einem Arbeiter gegeben sein. Ein solches wird im Zweifelsfall immer dann anzunehmen sein, wenn der Dienstgeber eine Gebietskörperschaft ist.'

In Teil B) sind in Ziffer 3 lit. a die Worte "Hochschulen und Kunstakademien" durch die Worte "wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen" zu ersetzen.

Im Klammerausdruck am Schluß des Punktes ist an Stelle des Ausdrucks "§ 56 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245; § 59 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966" der Ausdruck

"§ 56 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962; § 59 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966" zu setzen.

27. Opferausweis und Amtsbescheinigung

Es ist § 15 Abs. 3 durch die Zitierung von § 15 Abs. 4 des Opferfürsorgegesetzes zu ersetzen.

28. Orden, Ehrenzeichen und Berufstitel

Unverändert.

29. Patentanwälte

Unverändert.

30. Patentverletzungen

Der Klammerausdruck "(§ 107 Abs. 4 des Patentgesetzes 1950, BGBl. Nr. 128)" ist durch den Ausdruck "(§ 158 Abs. 4 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259)" zu ersetzen.

31. Pensionisten

Unverändert.

32. Pornographische Erzeugnisse

Unverändert.

33. Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

Unverändert.

34. Ruhen der väterlichen Gewalt - Entlassung des Vormundes

Unverändert.

35. Schüler und Studierende

In diesem Punkt sind die Worte "Hochschule oder Kunstakademie" durch die Worte "wissenschaftliche Hochschule oder Kunsthochschule" zu ersetzen und die Worte "oder den Präsidenten der betreffenden Kunstakademie" zu streichen. (Bundesgesetz über die technischen Studienrichtungen vom

10. Juli 1969, BGBl. Nr. 290, Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970).

36. Soldaten

Der Klammerausdruck am Ende dieses Punktes ist durch Anführung des Ausdrucks "§ 6 Abs. 1 des Militärstrafgesetzes, BGBl. Nr. 344/1970; § 402 StPO" zu ergänzen.

37. Sozialrecht

Ergänzt durch den Erlaß vom 13. April 1970, JMZ 18.178-9b+c/70.

Vor dem Absatz unter Ziffer 3 ist als Ziffer 3a einzufügen:

'§ 25 Abs. 1 des Notarversicherungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 66'.

Die Zitierung des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes in Ziffer 5 und im Klammerausdruck am Ende dieses Punktes ist zu ersetzen durch:

'§ 45 Abs. 1 des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes 1971, BGBl. Nr. 287'.

38. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland
Unverändert.

38a) Staatsangehörige fremder Staaten

Unter diesem Punkt ist einzufügen:

'Die österreichischen Behörden haben die konsularische Vertretung des Entsendestaates auf Verlangen des Betroffenen unverzüglich zu unterrichten, wenn in deren Konsularbezirk ein Angehöriger dieses Staates festgenommen, in Verwahrung oder Untersuchungshaft genommen oder sonst angehalten wird; Mitteilungen solcher Personen an ihre konsularische Vertretung sind weiterzuleiten; die Betroffenen sind über diese Rechte zu belehren.

(Artikel 36 Abs. 1 lit. b der Wiener Konsularkonvention, BGBl. Nr. 318/1969).'

39. Stellung unter Polizeiaufsicht

Unverändert.

39a) Schiffe (Amtshandlungen im Zusammenhang mit jugoslawischen Schiffen)

Unter diesem Punkt ist einzufügen:

'Die Gerichte und Behörden dürfen im Rahmen der innerstaatlichen Vorschriften nur nach vorheriger zeitgerechter Verständigung des Konsuls auf einem jugoslawischen Schiff ein Verhör oder eine Verhaftung einer Person vornehmen, ein auf dem Schiff befindliches Gut beschlagnahmen, dort eine Verfahrenshandlung durchführen oder den Schiffsführer oder ein anderes Besatzungsmitglied zur Abgabe einer Erklärung vor Gericht oder vor einer Behörde verhalten.

(Österreichisch-jugoslawischer Konsularvertrag, BGBl. Nr. 378/1968).'

40. Suchtgifte

Dieser Punkt wird wie folgt ersetzt:

'Der Suchtgiftüberwachungsstelle (BMS) sind von den Gerichten die Ergebnisse der wegen strafbarer Handlungen der nach dem Suchtgiftgesetz 1951 eingeleiteten Strafverfahren und von den Staatsanwaltschaften die Zurücklegung der wegen strafbarer Handlungen nach dem Suchtgiftgesetz 1951 erstatteten Anzeigen mitzuteilen. Diese Stelle ist auch vom Gericht von jeder Verfügung zu benachrichtigen, die über beschlagnahmte oder für verfallen erklärte Suchtgiftvorräte getroffen wird.

(§ 25 Z. 5 und 6 der Suchtgiftverordnung, BGBl. Nr. 19/1947).'

40a) Tierärzte

Unter diesem Punkt ist einzufügen:

'Die Strafgerichte sind verpflichtet, die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ein Mitglied der Tierärztekammer und die rechtskräftige Versetzung in den Anklagestand sowie die vorläufige Verwahrung und Verhängung der Untersuchungshaft der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs mitzuteilen.

Nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens hat das Strafgericht die Akten an die Disziplinarkommission der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs zu senden.

Tierärzte im öffentlichen Dienst, die neben ihrer amtlichen Tätigkeit eine Privatpraxis ausüben, unterstehen hinsichtlich dieser der Disziplinargewalt der Bundeskammer. Bei öffentlichen Bediensteten, die keine Privatpraxis ausüben, haben die Mitteilungen nur an deren Dienststelle zu ergehen (siehe Punkt 26).

(§§ 19 Abs. 3 und 27 des Tierärztekammergesetzes, BGBl. Nr. 156/1949 in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 4/1960 und 415/1968; § 117 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914).'

41. Verkehrszuverlässigkeit

Unverändert.

42. Wahlrecht und Wählbarkeit

Der Text unter diesem Punkt hat zu lauten wie folgt:

'Zieht eine Verurteilung den Verlust des Wahlrechtes oder der Wählbarkeit nach sich, so hat das Gericht eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils und einer allfälligen Haftanrechnungsentscheidung nach § 400 StPO dem Gemeindeamt (in Städten mit eigenem Statut dem Magistrat) jener Gemeinde, in deren Bereich der Verurteilte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, zu übermitteln. Ebenso hat das Gericht auch Strafurteile mitzuteilen, in denen die Unterbringung im Arbeitshaus angeordnet wird. Im Falle des Aufschiebens der Vollziehung der Strafe oder der Unterbringung im Arbeitshaus hat die Verständigung erst bei Widerruf des Aufschiebens zu erfolgen.

(§ 402 StPO; §§ 22, 23 und 44 der Nationalratswahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970; §§ 4 und 6 Abs. 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57).'

42a) Wiederaufnahme und strafrechtliche Entschädigung

Unverändert.

43. Wirtschaftstreuhänder

Unverändert.

44. Ziviltechniker

Ergänzt mit Erlaß vom 13. April 1970, JMZ
18.178-9b+c/70.

45. Zulagen an Besitzer von Tapferkeitsmedaillen

Der Text unter diesem Punkt hat zu lauten:

'Die Strafgerichte haben jede rechtskräftige Verurteilung einer Person, der eine Zulage nach dem Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 oder nach dem Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970 gewährt wird, wegen eines Verbrechens zur Strafe des schweren Kerkers dem Bundesministerium für Landesverteidigung zwecks Feststellung, ob der Anspruch auf Zulage durch die Verurteilung erloschen ist, mitzuteilen. Dieses ist auch zu verständigen, wenn die Verurteilung getilgt wird oder die Rechtsfolgen endgültig nachgesehen werden.'

Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, in jenen Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Zulage gegeben sein können, den Angeklagten in der Hauptverhandlung zu befragen (§ 240 StPO), ob er Empfänger einer Zulage nach den genannten Gesetzen ist.

(§ 402 StPO; § 6 Abs. 1 lit. c des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962, BGBl. Nr. 146; § 6 Abs. 1 lit. b des Kärntner Kreuz-Zulagengesetzes 1970, BGBl. Nr. 194)."